

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Jodokus in Lennestadt-Saalhausen in hat mit Beschluss vom 17.03.2025 für den katholischen Friedhof St. Nikolaus in Milchenbach folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 5 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 17.03.2025 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten (§ 13 der Friedhofssatzung)	<u>797,70 €</u>
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (§ 13 der Friedhofssatzung)	<u>1.196,55 €</u>
c) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (§ 15 der Friedhofssatzung)	<u>1.969,68 €</u>
d) Urnenreihengrabstätte (§ 14 der Friedhofssatzung)	<u>654,31 €</u>
e) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (§ 15 der Friedhofssatzung)	<u>1.171,67 €</u>
f) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit an einem Baum (§ 15 der Friedhofssatzung)	<u>1.282,12 €</u>

Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Ausgrabung	
a) Grundgebühr	<u>550,00 €</u>
2. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Grundgebühr	<u>550,00 €</u>

Die Kosten für Ausgrabung bzw. Umbettung sind vom Gebührenschuldner im Sinne von § 2 der Friedhofsgebührensatzung selbst auf eigene Rechnung zu tragen.

Der Antragsteller ist gebührenpflichtig.

III. Sonstige Gebühren

1. Einebnung nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit	
Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit ist die Grabstelle durch die Nutzungsberechtigten einzuebnen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, werden die folgenden Gebühren erhoben:	
a) Entfernung von Grabmalen	220,00 €
b) Entfernung von Grabeinfriedungen	90,00 €
c) Entfernung von gärtnerischen Anlagen	90,00 €

IV. Umsatzsteuer

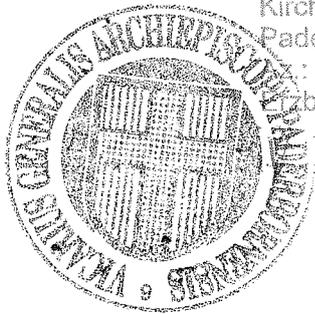
Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

Lennestadt-Saalhausen, 17.03.2025

Ort, Datum



gez. [Signature] Vorsitzender/geschäftsf. Vorsitz/stv. Vorsitz
gez. [Signature] Mitglied



Kirchenaufsichtlich genehmigt!

Paderborn, den 28.04.2025

6.101/22.34.30.10 # 72025/3813-2025

bischöfliches Generalvikariat

[Handwritten signature]

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 22.05.25, Az.: 48.4-11

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

[Handwritten signature]

